

18.04.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**EU - Fz - U - VP - Wi****zu Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung des
Kohäsionsfonds

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der
Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds

KOM(93) 699 endg., Ratsdok. 4333/94

A

Der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

- Fz
Wi
1. Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß der vorliegende Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds die vom Bundesrat in den Beschlüssen vom 27. November 1992 - BR-Drucksache 659/92 (Beschluß) - und vom 26. März 1993 - BR-Drucksache 115/93 (Beschluß) - geäußerten Bedenken überwiegend nicht berücksichtigt.

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß

- Fz
2. der Kohäsionsfonds nicht zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Konvergenzkriterien dienen darf; diese müssen von den EU-Staaten vielmehr in Eigenverantwortung verwirklicht werden;
- Fz
3. der Förderhöchstsatz bei 75 % der Ausgaben liegen sollte (Artikel 7);

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

- Fz
Wi 4. das Kumulierungsverbot auf sämtliche Gemeinschaftsmittel mit Zuschußcharakter auszudehnen ist (Artikel 9);
- Fz
Wi 5. die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an den Arbeiten des Kohäsionsfonds wegen der Bedeutung der aus dem Kohäsionsfonds geförderten Großprojekte für die gesamte Gemeinschaft sichergestellt werden sollte;
- Fz 6. Artikel 6 Abs. 3 des Verordnungsvorschlages dahingehend geändert werden sollte, daß eine Aussetzung bereits in den ersten beiden Jahren möglich ist;
- Fz
Wi 7. Angaben zur Laufzeit des Fonds fehlen.
- Fz 8. Aus diesem Umstand darf nicht auf seine Fortsetzung nach 1999 geschlossen werden.
- Fz
Wi 9. Es ist nicht hinzunehmen, daß neben den Strukturfonds auf Dauer ein weiterer Fonds eingerichtet wird. Die Revisionsklausel des Artikels 16 kann diesen Begrenzungszweck nicht erfüllen, weil keine zwingenden Kriterien zur Beendigung des Fonds vorgegeben werden.
- Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11) 10. Die Finanzausstattung des Fonds sollte statt progressiv degressiv erfolgen.
- In der ursprünglichen Fassung wurde eine Laufzeit des Fonds im Zeitraum 1993 - 1997 mit einer Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 10 Mrd. ECU zu Preisen von 1992 vorgesehen. In der jetzigen Fassung ist eine Laufzeit des Fonds im Zeitraum 1993 - 1999 mit einer Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 15,150 Mrd. ECU zu Preisen von 1992 vorgesehen (Artikel 4).
- Die progressive Finanzausstattung des Fonds läßt vermuten, daß die Kommission selbst nicht davon ausgeht, daß mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ein entscheidender Beitrag zur Kohäsion oder gar Konvergenz der betroffenen Mitgliedstaaten geleistet werden kann. Denn andernfalls - bei unterstellter positiver Anpassungswirkung - hätte sie den Fonds degressiv ausgestalten müssen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit des Kohäsionsfonds.
- Fz 11. Auch aus seiner progressiven Finanzausstattung kann nicht gefolgert werden, der Kohäsionsfonds müsse sich zu einem Dauerinstrument entwickeln. Diese der Beschlußfassung des Europäischen Rates von Edinburgh entsprechende Ausstattung läßt im übrigen vermuten, daß nicht davon ausgegangen wird, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln einen entscheidenden Beitrag zur Kohäsion oder gar Konvergenz der betroffenen Mitgliedstaaten leisten zu können. Andernfalls hätte man den Fonds nämlich degressiv ausgestalten müssen. Vor diesem Hintergrund stellt sich exemplarisch die Frage der Sinnhaftigkeit eines Fonds, bei dem trotz unterstellter positiver Anpassungswirkung der Mittelansatz ständig erhöht wird.

- Fz 12. In Anbetracht dieser Sachlage stellt der Bundesrat fest, daß die vorgesehene konkrete Ausgestaltung des Kohäsionsfonds den haushaltswirtschaftlichen Konsolidierungsbemühungen in der Gemeinschaft nicht Rechnung trägt, der entsprechenden Forderung des Bundesrates in seinem Beschluß vom 27. November 1992 somit nicht entsprochen wird.

B

13. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

C

14. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, von einer Stellungnahme abzusehen, weil der Allgemeine Rat die beiden Verordnungsvorschläge am 18./19. April 1994 abschließend beraten wird und die Empfehlungen der bisherigen Beschlußlage des Bundesrates - BR-Drucksache 659/92 (Beschluß) vom 27. November 1992 und BR-Drucksache 115/93 (Beschluß) vom 26. März 1993 - entsprechen.